

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2223 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/149-Pr.2/84

Wien, 1985 01 16

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates 1009 IAB  
 Parlament 1985 -01- 23  
 1017 W i e n zu 1054 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Steinbauer und Genossen vom 11. 12. 1984, Nr. 1054/J, betreffend Konferenzakquisition für das österreichische Konferenzzentrum, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Der anlässlich der letzten Verhandlungen mit den arabischen Vertragspartnern Ende Oktober 1984 vereinbarte Annex zum Syndikatsvertrag ist ebenfalls in Form eines Notariatsaktes abzuschließen.

In der Zwischenzeit wurde von den arabischen Vertragspartnern sowohl mündlich als auch fernschriftlich das prinzipielle Einverständnis zum Annex erklärt. Da durch den Annex die organisatorischen und rechtlichen Bedingungen verändert sind, wird noch vor formeller Unterzeichnung des Annex auch der notwendige Betriebsführungsvertrag vereinbart, der die Beziehung zwischen der Österr. Konferenzzentrum AG und der IAKW regelt und den Inhalt des Annex wiederzuspiegeln hat.

Zu 2.:

Die geänderte 3. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle kann erst nach formeller Unterzeichnung des Annex durch die Vertragspartner dem Parlement zugeleitet werden.

Zu 3.:

Eine exakte ziffernmäßige Berechnung des künftig zu erwartenden Abgangs wäre äußerst problematisch. Wie ich bereits anlässlich meiner letzten Fragestunde darstellte, ergeben Überschlagsberechnungen einen Abgang zwischen 50 und 100 Mio. S im ersten und zweiten Anlaufjahr.

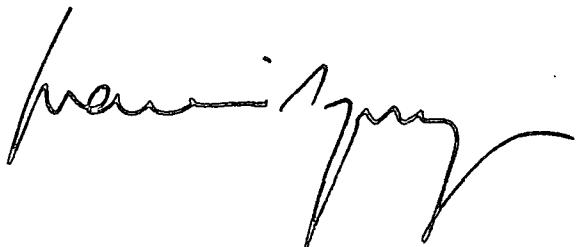
- 2 -

Zu 4.:

Die Frage beruht auf einer persönlichen Annahme des Anfragestellers. Da nicht zuletzt die erste Zeit nach Eröffnung des Konferenzzentrums ein Großteil des Hauses durch die KSZE-Konferenz belegt sein wird, bewegt sich die Konferenzakquisition durchaus noch in einem ausreichenden zeitlichen Rahmen.

Zu 5. und 6.:

Die IAKW-AG ist mit der Akquisition von Veranstaltungen befaßt, sodaß die Annahme des Fragestellers unzutreffend ist. Die Frage einer angeblichen Verzögerung des Akquisitionsbeginnes und einer in der Anfrage angenommenen, daraus resultierenden Schuldfrage kann sich daher nicht stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunigunda".